

T H E M E N	Regionales	2
	Rheinland-Pfalz: Neuer Entgelttarifvertrag	
	Rheinland-Pfalz: Weinwerbeabgabe steigt	
	Rheinland-Pfalz: Vorübergehende Gestattungen	
	RP: Meldung der Wein- und Traubenmostbestände	
	Rheinhessenwein: Vorstandswahl	
	Franken: Weinbau 2050 - Modellfläche zur Förderung der Artenvielfalt	
	Bayern: Neues Ladenschlussgesetz	
	Deutschland	4
	Mindestlohn soll auf 14,60 Euro steigen	
	Sektmarkt auch unter Druck	
	Aufhebung der Stoffstrombilanz	
Ende der Online-Streitbeilegung		
Strengere Regeln für Werbung mit Umweltbezug geplant		
Bewerbung alkoholfreier Weine		
Deutscher Werberat mit neuen Verhaltensregeln		
Kaufentscheidung „Nachhaltigkeit“		
ProWein mit neuem Hallenkonzept		
Neue Studie stellt EFSA-Bericht zu Zucker infrage		
Präferenzen bei alkoholfreien Getränken		
Abfallrechtliche Auslegung des Begriffs Fruchtsaft		
Joachim Streit (MdEP) zu Gast		
Neue Geschäftsführung der DWA		
Brüssel	8	
Weiterhin kein Kaliumphosphonat im Ökoweinbau		
EuGH zum Geoschutz		
EU-Herkunftlogos jetzt auch in Deutsch		
EU-Länder	9	
Frankreich: Mehr Weinbauinsolvenzen		
Spanien: Hohe Förderung für Weinbranche		
Irland: Verschiebung der Gesundheitswarnungen für Alkohol		
Slowenien und Bulgarien: CEE-Abwicklung		
Drittländer	10	
Großbritannien: Rückgang beim Weinimport		
Australien: Größere Ernte		
Kenia: Ursprungszeugnispflicht		
Alkoholmarkt verliert weltweit 1 Prozent		
WHO fordert höhere Steuern		
Verschiedenes	11	
Zu spät am Gate: Airline darf nicht per se Einstieg verweigern		
Termine	12	
FEI-Jahrestagung „In vino veritas“		
SITEVI 2025		
Deutscher Weinbaukongress		

Regionales

Rheinland-Pfalz: Neuer Entgelttarifvertrag

Der Arbeitgeberverband Ernährung Genuss Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. hat den neuen Entgelttarifvertrag für die Weinkellereien in Rheinland-Pfalz übermittelt. Er gilt seit dem 1. Mai 2025 mit erster Anwendung für Juni 2025 und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 13. Juli 2023. Mitgliedsbetriebe können diesen gerne in der Geschäftsstelle anfordern.

Rheinland-Pfalz: Weinwerbeabgabe steigt

Die Gebietswein-Werbeorganisationen in Rheinland-Pfalz erwarten eine Budget-Erhöhung: der rheinland-pfälzische Landtag hat im Absatzförderungsgesetz (AbFöG) eine Anhebung der Weinwerbeabgabe von 0,77 auf 1 Euro pro Ar Rebfläche beschlossen. Da die Abgabe über die Fläche erhoben wird, ist allerdings auch die Rebflächenentwicklung ein weiterer Faktor, der für die langfristige Höhe des Werbebudgets entscheidend sein kann. Die Entscheidung auf Landesebene tangiert allerdings nicht die Höhe der Abgaben für den Deutschen Weinfonds (DWF), der die gesamtdeutsche Weinwerbung in Form des Deutschen Weininstitut (DWI) finanziert. Diese Abgabe ist in Paragraph 43 des deutschen Weingesetzes geregelt und beträgt seit 1994 unverändert 0,67 Euro/Ar bei Betrieben mit einer Rebfläche, die größer als zehn Ar ist, beziehungsweise 0,67 Euro/Hektoliter verkauften Weines für Abfüllbetriebe.

Rheinland-Pfalz: Vorübergehende Gestattungen

Die Beantragung einer vorübergehenden Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für viele Betriebe eine beliebte Möglichkeit, um aus besonderem Anlass eine Veranstaltung durchzuführen. Doch wer hat den Antrag zu stellen? Die rheinland-pfälzische Landesregierung präzisiert auf ihrer Website den Verfahrensablauf bei der Beantragung von vorübergehenden Gestattungen nach § 12 GastG. Demnach muss der Veranstalter selbst den Antrag beim zuständigen Ordnungsamt stellen. Dies bedeutet, dass bei Veranstaltungen, die nicht von einem Betrieb allein organisiert werden, beispielsweise einem Dorffest oder einem vom örtlichen Winzerverein organisiertem Weinfest, stets der Organisator, also zum Beispiel die Ortsgemeinde oder der Verein, als Antragsteller auftreten muss. Sofern es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person oder einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, ist der Antrag von einer rechtmäßigen Vertretung zu stellen. Weitere Informationen sind unter dem Reiter „Verfahrensablauf“ auf der folgenden Internetseite der Landesregierung zu finden: <https://service.rlp.de/detail?pstId=10281002>

RP: Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Die Landwirtschaftskammer weist auf die Möglichkeit der Online-Abgabe der Meldung im WeinInformationsPortal hin. Sie ist für 2025 bis spätestens zum 07. August 2025 abzugeben. Vorrangig sollten alle Meldungen online über das kostenlose WeinInformationsPortal erstattet werden (wip.lwk-rlp.de). Auch die persönliche Abgabe der Meldung an den Dienststellen ist möglich. Die Meldung der oenologischen Verfahren ist entfallen! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

RP: Zutaten- und Nährwertangaben erstellen

Die Anwendung WIPZN der Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz unterstützt Sie bei der Erstellung von Zutaten- und Nährwertverzeichnissen für Ihre Erzeugnisse, wie Wein, Sekt, Perlwein oder Likörwein. Über den Button Neues Produkt gelangen Sie auf die Eingabeseite zum Anlegen eines neuen Zutaten- und Nährwertverzeichnisses. Erfassen Sie hier Daten zu Ihren Erzeugnissen, die Analysewerte und ggf. Zutaten. Die Anwendung generiert daraus ein Zutaten- und Nährwertverzeichnis, das Sie anschließend im Format Ihrer Wahl herunterladen und weiterverwenden können. Die Präsentation im Internet und Erstellung des QR-Codes ist für uns an dieser Stelle aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der HTML-download ist zur direkten Veröffentlichung geeignet, zu beachten ist, dass die Seiten werbefrei sind und keine Nutzerdaten verfolgt werden.

Information für WIP-Benutzer:

Als angemeldeter WIP-Benutzer haben Sie die Möglichkeit, die Nährwertberechnung basierend auf den Daten Ihrer AP-Anträge vorzunehmen und Ihre Zutaten- und Nährwertverzeichnisse zu speichern.

WIP - Das Weininformationsportal der LWK (lwk-rlp.de): <https://wip.lwk-rlp.de/>

Zutaten- und Nährwert-Assistent: <https://wipwiki.odweinbau.de/doku.php/elabel/start>

Beachten Sie Hinweise und erläuternde Texte in den mit i gekennzeichneten Infopunkten.

Rheinessenwein: Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder der Gebietsweinwerbung Rheinessenwein e.V. haben den Winzer Stefan Braunewell einstimmig in sein Amt als Vorstandsvorsitzender wiedergewählt. Bei der konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2025 wurde zudem Martin Fischborn (Weingut Fischborn Bergeshof) aus Dexheim zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, Wolfgang Trautwein (Weinkellerei Adam Trautwein) aus Lonsheim wurde als weiterer Stellvertreter in seinem Amt bestätigt. Den geschäftsführenden Vorstand der Gebietsweinwerbung komplettieren Astrid Schales (Weingut Schales, Flörsheim-Dalsheim), Klaus Gres (Weingut Gres, Appenheim), Peter Rotthaus (Bundesverband der Deutschen Weinkellereien) und Matthias Heßdörfer (Winzer der Rhein Hessischen Schweiz) sowie Heiko Sippel (Landrat Alzey-Worms), Michael Lipps (Leiter DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück) und Dr. Volker Schaefer (Leiter Weinbauamt Alzey). Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem Christian Halbig, Geschäftsführer der Rheinessen-Touristik, kooptiert.



Stefan Braunewell (Bild: Rheinessenwein)

Franken: Weinbau 2050 - Modellfläche zur Förderung der Artenvielfalt

Am Thüngersheimer Scharlachberg ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau im Besitz von rund zehn Hektar Rebfläche. Seit 2014 werden dort verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt durchgeführt. Ziel ist es, Weinberge so umzugestalten, dass sich die höchstmögliche Biodiversität entwickeln kann, ohne dass die Wirtschaftlichkeit der Rebflächen beeinträchtigt wird. Im Vergleich zu früheren Arbeiten wird allerdings nicht mehr nur der einzelne Weinberg betrachtet, sondern die Gesamtheit der Weinberge in einer Weinbergslage sowie deren natürliches Umfeld. Sogenannte Saumstrukturen binden die Weinberge in die Landschaft ein und sind gleichzeitig die verbindenden Strukturen für den Austausch und die Wanderung vieler Arten. So ist die Verknüpfung der einzelnen Maßnahmen wie z. B. das Einrichten von Blühstreifen, über mehrere Weinberge und wenn möglich die Anbindung an natürliche Trocken- bzw. Magerrasenflächen ein wesentlicher Bestandteil dieses Projektes. Weinbau 2050 stellt somit ein Wildlebensraum-Modellgebiet für den Weinbau dar. Diese Modellfläche bündelt gut sichtbar die verschiedenen Möglichkeiten, auch Werkzeuge oder Tools genannt, die den Winzern zur Förderung der Biodiversität in den Weinbergen bereits zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt sollen wissenschaftliche Erhebungen der Diversität der Fauna und Flora im Vergleich zu Weinbaustandorten mit einer standardmäßigen Bewirtschaftung erfolgen. Weitere Infos unter: https://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebe_weinberg/225655/index.php

Bayern: Neues Ladenschlussgesetz

Der Bayerische Landtag hat ein neues Ladenschlussgesetz verabschiedet. Am 1. August 2025 löst das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) das bislang gültige Bundesgesetz in Bayern ab. Ziel ist es, kommunalen und unternehmerischen Spielraum bei besonderen Einkaufsaktionen zu erweitern, ohne die bestehenden Regelungen für den Alltagsbetrieb wesentlich zu verändern. Die gewohnten Ladenöffnungszeiten an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr bleiben bestehen. Auch die Möglichkeit, an bis zu vier Sonntagen im Jahr im Rahmen besonderer Anlässe wie Märkten oder Stadtfesten zu öffnen, bleibt unangetastet. Neu eingeführt werden zusätzliche Öffnungsspielräume:

- Bis zu acht kommunale „Shoppingnächte“ dürfen künftig pro Jahr veranstaltet werden – von Montag bis Samstag mit Verlängerung bis 24 Uhr.
- Unternehmen erhalten vier individuelle Verkaufsabende mit Öffnung bis Mitternacht, die nicht genehmigungs- sondern nur anzeigepflichtig sind.

Noch bis einschließlich 31. Juli 2025 gilt in Bayern das bundesweite Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG). Mit der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für Ladenschlusszeiten jedoch auf die Länder übertragen. Bayern macht davon nun Gebrauch und ergänzt das Bundesrecht durch ein eigenes Landesgesetz.

Deutschland

Mindestlohn soll auf 14,60 Euro steigen

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von derzeit 12,82 Euro soll in zwei Schritten bis zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro pro Stunde steigen. Dies sieht ein Beschluss der Mindestlohnkommission vor. Zunächst soll die Lohnuntergrenze Anfang 2026 auf 13,90 Euro steigen. Die Entscheidung sei von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Gremium „einstimmig“ getroffen worden, sagte die Vorsitzende der Mindestlohnkommission, Christiane Schönefeld. Die Kommission blieb damit unter der Zielmarke, die vor allem die SPD vorgegeben hatte. Die Sozialdemokraten wollten den Mindestlohn noch 2026 auf 15 Euro steigen lassen. Als Perspektive landete diese Zahl auch im Koalitionsvertrag von Union und SPD. Nun muss die Erhöhung von Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) per Rechtsverordnung umgesetzt werden. Die Bundesregierung kann den Beschlussvorschlag nicht ändern.

Sektmarkt auch unter Druck

In diesem Jahr ist der zuvor robuste Markt für Sekt und Schaumwein empfindlich geschrumpft. Die jüngsten Zahlen eines führenden Marktforschungsinstituts weisen bis Ende Mai einen Absatzrückgang von knapp 1 Prozent aus, klammert man jedoch die Kalenderwoche 1 aus, weil in sie noch stark das Silvestergeschäft einfließt, dann hat sich die verkaufte Menge sogar um fast 6 Prozent auf 163 Mio. Flaschen vermindert. Auf Sekt entfällt mehr als die Hälfte davon und das Absatzminus beträgt über 7 Prozent. Alle Handelsmarken zusammen waren auch leicht rückläufig, ihr Marktanteil vergrößerte sich jedoch auf über 30 Prozent. Zu den Gründen für die schwache Entwicklung zählen die Kellereien neben der schlechten Konsumlaune und dem langfristigen Trend ein schwaches Ostergeschäft. Für Zuversicht sorgen weiterhin die Erfolge mit alkoholfreien Schaumweinen. Mit fast 10 Mio. Flaschen haben Vollsortimenter und Discounter davon in den ersten fünf Monaten 20 Prozent mehr verkauft als im Vorjahr und 26 Prozent mehr eingenommen. (LZ)

Aufhebung der Stoffstrombilanz

Nach einer entsprechenden Mitteilung des BMLEH wurde mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Stoffstrombilanz abgeschafft. Die seit 2018 geltende Verordnung verpflichtete viele landwirtschaftliche Betriebe zum Nachweis über die Ein- und Ausfuhr von Phosphor und Kalium. In der Praxis führte dies zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Diese Berichtspflicht entfällt nun mit sofortiger Wirkung. Das BMLEH kündigte zudem eine Novellierung des Düngerechts an, die den Betrieben Planungssicherheit bei gleichzeitigem Erhalt der Güte von Grundwasser und Böden gewähren soll.

Ende der Online-Streitbeilegung

Am 20. Juli 2025 stellte die EU ihre Plattform zur Online-Streitbeilegung ein. Für Direktvermarkter und Gastgewerbe mit Webshop oder digitalem Bestellservice heißt das: Impressum, AGB, E-Mails und Marktplatztex te müssen überarbeitet werden. Die Plattform zur Online-Streitbeilegung wurde 2016 im Rahmen der EU-Verordnung zur Online-Streitbeilegung (ODR-Verordnung) eingeführt. Ziel war es, Verbraucherstreitigkeiten außergerichtlich und effizient zu klären – und so langwierige Gerichtsverfahren für beide Seiten zu vermeiden. Direktvermarkter und Gastronomiebetriebe mit Online-Bestellsystemen waren verpflichtet, auf diese Plattform hinzuweisen – etwa im Impressum oder in den AGB. Mit der Einstellung entfällt auch die gesetzliche Pflicht, in den Rechtstexten auf sie zu verweisen. Das bedeutet das konkret: der bisherige Hinweis unterhalb des Impressums wird überflüssig, AGB, Bestellseiten, E-Mail-Vorlagen oder Footer müssen bereinigt werden, digitale Verkaufskanäle wie eigene Website oder Shopsysteme sind anzupassen. Die Änderungen betreffen alle Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen online an Verbraucher verkaufen. Wenn der Hinweis stehen bleibt, also ein Link zu einer nicht mehr existierenden Plattform verweist, gilt dies rechtlich als irreführend – und kann als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Hinweis versehentlich stehen geblieben ist.

Strengere Regeln für Werbung mit Umweltbezug geplant

Kurz nach dem Wirbel um den möglichen Rückzug der Green-Claims-Directive in Brüssel hat das Bundesjustiz- und -verbraucherschutzministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt, der strengere Vorgaben für Produktwerbung mit Umweltbezug vorsieht, um Verbraucherinnen und Verbraucher künftig besser vor irreführenden oder unbelegten Aussagen wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig“ oder „klimaneutral“ zu schützen. Das neue Gesetz soll auf Bundesebene das sog. „Greenwashing“ stoppen. Werbebotschaften wie „umweltfreundlich“ oder „CO₂-neutral“ sollen nur noch dann erlaubt sein, wenn sie auf einer transparenten, belegbaren und allgemein anerkannten Methodik beruhen. Gemäß Gesetzentwurf müssen Unternehmen solche Nachweise auf Nachfrage vorlegen können – etwa durch Ökobilanzen, Zertifizierungen oder Studien. Beziehen sich Umweltversprechen lediglich auf Teilaspekte eines Produkts, muss dies deutlich gekennzeichnet werden. Auch für Nachhaltigkeitsiegel sollen strengere Regeln gelten.

Solche Kennzeichnungen dürfen künftig nur verwendet werden, wenn sie auf staatlicher Grundlage oder auf einem unabhängigen, extern geprüften Zertifizierungssystem beruhen. Vom Unternehmen selbst erstellte Siegel sollen verboten werden. Pauschale oder vage Aussagen ohne Erläuterung könnten künftig als wettbewerbswidrig gelten. Dabei soll das geplante Gesetz auch Sanktionen vorsehen. Wer künftig gegen die Regeln verstößt, muss mit Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder Bußgeldern rechnen. Laut zuständigem Bundesministerium ist eine Verabschiedung im Jahr 2025 geplant, um das Inkrafttreten bis spätestens 2026 sicherzustellen.

Bewerbung alkoholfreier Weine

Das LG Schweinfurt (Az.: 5 HK O 23/24 – nicht rechtskräftig) hat jetzt ein Urteil zur Frage der Bewerbung alkoholfreier Weine gefasst. Die Beklagte betreibt einen Online-Handel mit alkoholfreien Weinen, die sie mit der Aussage bewarb, diese seien „der ideale Begleiter für alle, die gesund und bewusst genießen“. Dagegen klagte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf Unterlassung. Das LG Schweinfurt hat den Klägern Recht gegeben: Die von der Beklagten getroffene Aussage sei eine unlautere geschäftliche Handlung, da es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe handle, die nach der Health-Claims-VO verboten sei. Eine „gesundheitsbezogene Angabe“ liegt nach Rechtsprechung des BGH vor, wenn damit zum Ausdruck gebracht wird, dass negative oder schädliche Auswirkungen, die sonst mit einem Verzehr des Lebensmittels für die Gesundheit einhergehen, fehlen oder geringer ausfallen. Die Aussage, der alkoholfreie Wein sei der ideale Begleiter für alle, die gesund genießen, sei nur sinnvoll zu verstehen, wenn beim Konsum des Weins für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die sonst mit einem Verzehr von Wein einhergehen, zumindest geringer ausfallen. Dies sei unzulässig. Unternehmen sollten deshalb auch bei alkoholfreien Weinen auf gesundheitsbezogene Angaben zu verzichten.

Deutscher Werberat mit neuen Verhaltensregeln

Die Arbeitsgruppe Alkoholwerbung im Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) hat in den letzten Monaten die „Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über sämtliche Formen der kommerziellen Kommunikation für alkoholhaltige Getränke“ überarbeitet. Die novellierten Verhaltensregeln sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Ziel der Überarbeitung war es, die seit 2009 bestehenden Verhaltensregeln praxistauglicher zu gestalten. Damit wird es den werbenden Unternehmen noch leichter gemacht, die Regeln einzuhalten und bereits in der kreativen Phase kommerzieller Kommunikation sicherzustellen, dass weder Kinder und Jugendliche angesprochen noch Aussagen als Aufforderung zu missbräuchlichem Konsum missverstanden werden.



Der Kinder- und Jugendschutz bleibt das zentrale Element des Regelwerks, ergänzt durch die im Jahr 2024 überarbeiteten Social-Media-Leitlinien. Neu hinzugekommen sind explizite Regelungen zur Vermeidung von diskriminierenden Darstellungen. Der ZAW plant, die Neugestaltung der Verhaltensregeln Ende dieses Jahres in den Medien zu platzieren, um zu belegen, dass die Branche aus eigener Initiative den Werbekodex regelmäßig überarbeitet und an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpasst. Im Vorfeld des Inkrafttretens der novellierten Regelungen will der ZAW entsprechende Schulungen zu den neugefassten Regeln anbieten.

Kaufentscheidung „Nachhaltigkeit“

Wenn Verbraucher beim Einkaufen klima- und umweltfreundliche Produkte liegen lassen, erfolgt dies meist aus Preisgründen. Wie eine Studie des Forschungsinstitutes Ibi zeigt, gibt es aber noch weitere Gründe. Der Preis ist der häufigste Grund, aus dem Verbraucher nicht zu nachhaltigen Produkten greifen – aber nicht der einzige. Das geht aus der sogenannten Partnerstudie des Forschungsinstitutes Ibi an der Universität Regensburg hervor. Demnach antworteten die meisten Teilnehmer auf die Frage, warum sie keine nachhaltigen Produkte kaufen, dass diese zu teuer seien (60 Prozent). An zweiter Stelle folgt die Aussage, dass Nachhaltigkeit schwer erkennbar sei (35 Prozent). Weitere Gründe sind, dass die Produkte die Qualitätsanforderungen der Befragten nicht erfüllten (28 Prozent), dass die Auswahl zu gering (24 Prozent) oder der Aufwand zu hoch sei (15 Prozent). Geht es um die Verantwortung von Unternehmen, sind den Verbrauchern soziale Aspekte wie die Bezahlung wichtiger als Umweltschutz. Ob die Verbraucher bereit sind, für nachhaltige Alternativen einen Aufpreis zu zahlen, hängt auch davon ab, um welche Produktgruppe es geht. Solche Zugeständnisse beim Preis machen die Befragten insbesondere bei Gesundheit und Kosmetik (58 Prozent), Kleidung und Schuhen sowie Lebensmittel (jeweils 57 Prozent). Für 52 Prozent der Teilnehmer ist es in Ordnung, für nachhaltige Elektronik mehr zu bezahlen.

Die geringste Zustimmungsrate haben Finanzdienstleistungen (37 Prozent). Tendenziell sei die Generation Z (Jg. 95-09) noch am ehesten bereit, mehr für Nachhaltigkeit zu zahlen, ältere Generationen dagegen lehnten Aufpreise deutlich häufiger ab. (LZ)

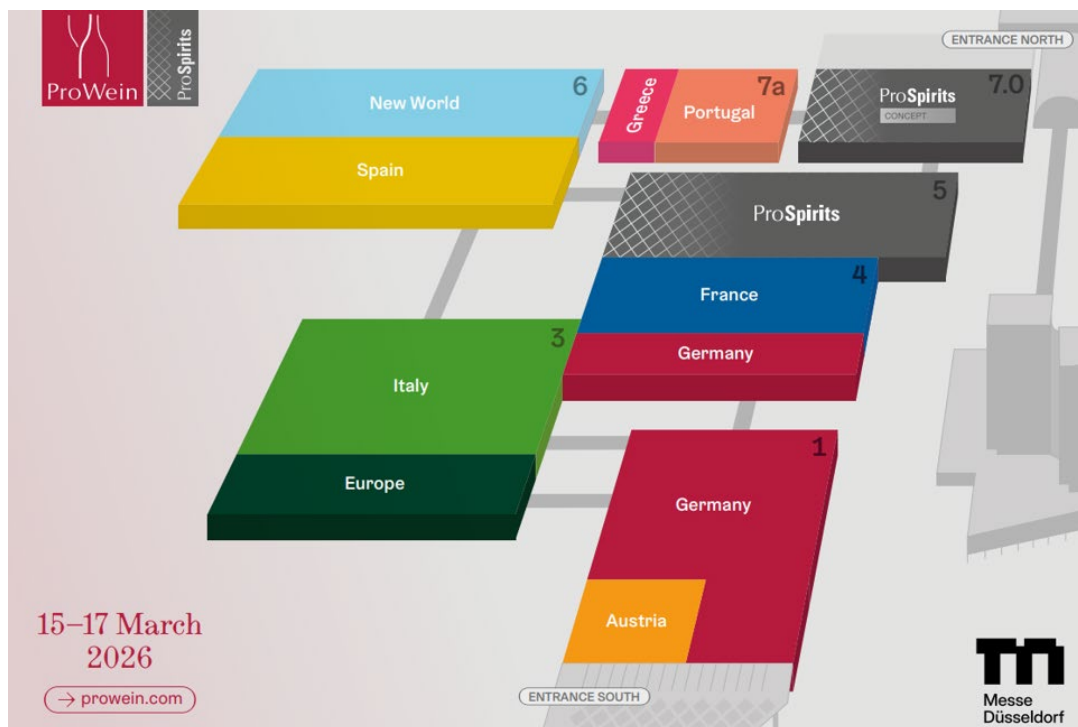
ProWein 2026



Düsseldorf, 15. – 17. März 2026

ProWein mit neuem Hallenkonzept

Die ProWein 2026 wird mit einem optimierten Hallenkonzept stattfinden, das auf eine höhere Sichtbarkeit der Aussteller und kürzere Wege für die Besucher abzielt. Die Messe wird die Hallen 1 bis 7.0 umfassen, wobei ProSpirits zwei Hallen belegen wird. Die geplante Belegung der Hallen sehen Sie im nachfolgenden Schaubild.



Neue Studie stellt EFSA-Bericht zu Zucker infrage

Als das Forschungsprogramm des Fruit Juice Science Centre (FJSC) ins Leben gerufen wurde, bestand eines der zentralen Ziele darin, die im Jahr 2021 von der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA veröffentlichte Stellungnahme zum Thema Zucker kritisch zu hinterfragen. In dieser wurde u.a. behauptet, dass der Konsum von Fruchtsäften mit einem erhöhten Risiko für Typ-2-Diabetes, Fettleibigkeit und Gicht einhergehe. Vor diesem Hintergrund initiierte das FJSC eine Reihe wissenschaftlicher Studien und Analysen, um die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen dem Konsum von 100 % Fruchtsäften und der Entstehung solcher Erkrankungen zu untersuchen.

Eine dieser Studien wurde nun im Journal of Medicinal Food veröffentlicht. Zentrales Ergebnis: Es konnte kein Zusammenhang zwischen dem Konsum von 100 % Fruchtsaft und dem Auftreten von Schwangerschaftsdiabetes festgestellt werden. Eine Auswertung von 29 Interventionsstudien, zeigt zudem, dass der Konsum von Fruchtsaft keinen Einfluss auf den Blutzuckerspiegel hatte und somit als neutral zu bewerten ist. Abschließend zeigte sich ein kleiner, aber signifikanter Vorteil des Fruchtsaftkonsums in Bezug auf den Harnsäurespiegel. Dies spricht dafür, dass Fruchtsaft wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen auf das Gichtisiko hat (da der Blut-Harnsäurespiegel ein Marker dafür ist). Vielmehr könnte sich der Fruchtsaftkonsum sogar günstig auswirken, da Fruchtsaft hohe Mengen an Vitamin C enthält, welches hilft, Harnsäure aus dem Blut zu entfernen. Hesperidin, ein Polyphenol in Zitrusfrüchten, ist dafür bekannt, die Stoffwechselaktivität in der Leber zu hemmen und die Bildung von Harnsäure zu begrenzen. Die Autoren vermuten, dass die von der EFSA festgestellte Verbindung zwischen Fruchtsaftkonsum und dem Risiko für Diabetes bzw. Gicht wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass Interventionsstudien nicht berücksichtigt wurden und „Fruchtsäfte“ nicht konsequent, als 100 % Fruchtsaft definiert wurden. Stattdessen flossen auch Studien zu gesüßten Fruchtsaftgetränken in die Bewertung ein. (VdF)

Präferenzen bei alkoholfreien Getränken

Was trinken die Verbraucher in Deutschland am liebsten, um ihren Durst zu löschen – und wo kaufen sie es ein? Antworten liefert eine repräsentative Studie für Sodastream. Viele Verbraucher in Deutschland trinken regelmäßig oder immer mal wieder Erfrischungsgetränke, und dabei steht vor allem Cola hoch im Kurs. Das geht aus einer repräsentativen Umfrage hervor, die Yougov für den Wassersprudlerhersteller Sodastream durchgeführt hat. Gut ein Viertel (26 Prozent) der Befragten greift regelmäßig zu Saftschorlen oder Softdrinks, knapp die Hälfte (49 Prozent) tut das zumindest gelegentlich. Beliebt ist dabei vor allem Cola, die 51 Prozent gern trinken. Es folgen Saft- und Fruchtschorlen (45 Prozent), Säfte (44 Prozent) und Limonaden (43 Prozent). Aber auch Wasser steht demnach hoch im Kurs. Für etwa zwei Drittel (67 Prozent) darf es gern kohlenstoffhaltig sein. 46 Prozent trinken ausschließlich Wasser mit Sprudel, 27 Prozent ausschließlich stilles Wasser. Dabei füllen sich viele Befragte ihr Glas auch am Wasserhahn und nicht zwingend aus der Flasche: Rund 71 Prozent trinken der Umfrage zufolge zumindest gelegentlich Leitungswasser. Getränke kaufen die Befragten am liebsten im Supermarkt (55 Prozent), gefolgt vom Discounter (52 Prozent). Getränkemarkte landen mit 24 Prozent auf dem dritten Platz. Gleichzeitig bereiten Verbraucher zunehmend Getränke zuhause zu: rund 31 Prozent der Befragten besäßen einen Wassersprudler. 35 Prozent von ihnen gaben demnach an, ihn täglich zu benutzen, 27 Prozent sagten mehrmals wöchentlich. Als Gründe nannten die Befragten demnach, dass es "bequem und praktisch" sei (51 Prozent), 44 Prozent sagten, dass sie kein Leergut zurückbringen müssten und 43 Prozent nannten Umweltschutz und den Verzicht auf Flaschen. (LZ)

Abfallrechtliche Auslegung des Begriffs Fruchtsaft

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) zu den Ausnahmeregelungen von der Einwegpfandpflicht nach Verpackungsgesetz bestätigt, dass der Begriff Fruchtsaft abfallrechtlich gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) weiter gefasst ist als lebensmittelrechtlich gemäß Fruchtsaftverordnung. Der VGH BW hat mit seinem (Az: 10 S 1403/24) entschieden:

1. Der Fruchtsaftbegriff des § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7h) VerpackG ist nicht lebensmittelkennzeichnungsrechtlich, sondern autonom abfallrechtlich auszulegen.
2. Der Zusatz von Kohlensäure schließt die verpackungsrechtliche Einordnung eines Getränks als Fruchtsaft nicht aus.

In der Begründung führt der VGH BW aus, dass das vor allem dem Schutz der Verbraucher in gesundheitlicher Hinsicht dienende Lebensmittelkennzeichnungsrecht zur Abgrenzung von Getränkekategorien einen strengen Maßstab anlegt, wogegen das Verpackungsrecht dem Umwelt- bzw. Ressourcenschutz dient (strenge Abgrenzung der Kategorien spielt hier keine Rolle) und schon allein wegen dieser unterschiedlichen Zielrichtung die lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Begriffsbestimmung nicht 1:1 übernommen werden kann. Ein Fruchtsaft mit Kohlensäure ist verpackungsrechtlich vom Getränkesegment der Fruchtsäfte erfasst, da ein solches Getränk kein Fruchtsaftgetränk, keine Fruchtschorle und auch kein Schorle-ähnliches Getränk ist, denn diese Getränke unterscheiden sich von Fruchtsäften nicht durch den Zusatz von Kohlensäure, sondern durch den Zusatz von Wasser. Im Ergebnis führt der Zusatz von Kohlensäure zu Fruchtsaft nicht zur Pfandpflicht der verwendeten Getränkeverpackung.

Joachim Streit (MdEP) zu Gast

Anfang Juli war der Europaabgeordnete Dr. Joachim Streit (Freie Wähler) zu Gast in der IHK Trier. Streit informierte sich über die Weinbranche und die Institutionen und berufsständischen Vertretungen. Dabei ging es im Schwerpunkt um die Vermarktung im In- und Ausland, wie auch die Exportkompetenz im Hause.

Ehses (IHK) und Rotthaus (BVW) adressierten dabei auch die Forderungen aus der Branche an Brüssel wie den Wegfall der Etikettierungspflicht von Zutaten/Nährwert für den Export in Drittländer, die Beibehaltung von EU-Fördergeldern für die Branche und die Möglichkeit einer näheren Herkunftsangabe auch bei vollständig entalkoholisierten Weinen. Für die Zukunft vereinbarten die Beteiligten einen erneuten Austausch.



v.l.n.r.: Albrecht Ehse, MdEP Dr. Joachim Streit, Peter Rotthaus

Neue Geschäftsführung der DWA

Im Zuge der Neuorganisation der Geschäftsführung des Deutschen Weininstituts (DWI) hat sich auch bei der DWA eine Neuorganisation ergeben. Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung ist mit Wirkung zum 1. Juli die bisherige wissenschaftliche Leiterin der DWA, Frau Dr. Claudia Hammer, – in Personalunion – einstimmig zur neuen Geschäftsführung bestellt. Die Ernährungswissenschaftlerin verantwortet die wissenschaftlichen Belange der DWA bereits seit nahezu drei Jahrzehnten und ist ein Garant für die unverändert glaubwürdige, sachliche Bearbeitung der schwierigen, aber äußerst wichtigen Thematik. Sie stützt sich dabei auf die Beratung des wissenschaftlichen Beirats aus unabhängigen ehrenamtlich agierenden WissenschaftlerInnen. Deren Engagement ist die Basis für die Arbeit der Deutschen Weinakademie. Das haben die jüngsten Entwicklungen zu No Safe Level („Jeder Schluck schadet“) deutlich gezeigt. Nur mit kritischen, kompetenten BeraterInnen kann man den Fake News zu den Wirkungen des Weines etwas entgegensetzen.



Dr. Claudia Hammer (Bild: DWA)

Brüssel

Weiterhin kein Kaliumphosphonat im Ökoweinbau

Die Expertengruppe für technische Beratung im Bereich des ökologischen Landbaus (EGTOP), hat entschieden, Kaliumphosphonat weiterhin nicht für den Einsatz im ökologischen Weinbau zuzulassen. "Die Entscheidung des EGTOP, Kaliumphosphonat weiter im ökologischen Weinbau zu verbieten, ist nicht nachvollziehbar. Statt sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, wird an überholten Argumenten festgehalten.

Neue Studien zeigen klar, dass Kaliumphosphonat unter kontrollierten Bedingungen rückstandsfrei und im Einklang mit den Öko-Prinzipien eingesetzt werden kann. Die Naturstofflichkeit ist belegt – eine sachliche Neubewertung ist überfällig", erklärte dazu Christine Schneider (parlamentarische Geschäftsführerin der CDU/CSU-Gruppe und weinbaupolitische Sprecherin)

EuGH zum Geoschutz

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache T-239/23 entschieden, dass die Wortmarke „NERO CHAMPAGNE“ nicht als EU-Marke für Wein (oder damit zusammenhängende Dienstleistungen) eingetragen werden kann, auch wenn das Produkt den Spezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnung („g.U.“) „Champagne“ entspricht. Das Comité interprofessionnel du vin de Champagne lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, dass das Ansehen der g.U. „Champagne“ in unlauterer Weise ausgenutzt würde und die betroffenen Verkehrskreise irreführt werden könnten. Das Urteil zeigt den großen Stellenwert, den der Schutz geografischer Angaben im Recht einnimmt.

EU-Herkunftlogos jetzt auch in Deutsch

Im Amtsblatt wurde eine Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 veröffentlicht. In der deutschen Sprachfassung tragen die EU-Logos anstelle der englischsprachigen nun deutschen Begriffe:

geschützte Ursprungsbezeichnung	– statt – protected designation of origin
geschützte geografische Angabe	– statt – protected geographical indication
garantiert traditionelle Spezialität	– statt – traditional speciality guaranteed

Protected
Designation of Origin



Protected
Geographical Indication



Beispiel geschützte Ursprungsbezeichnung

EU-Länder

Frankreich: Mehr Weinbauinsolvenzen

In den letzten zwölf Monaten von Juli 2024 bis Ende Juni 2025 verzeichnet Frankreich weitere 255 weinbauliche Insolvenzen. Das entspricht einem Anstieg im Weinbau um 49 Prozent (Branchenplattform Vitisphere). Bei den Insolvenzen handelte es sich in 150 Fällen (+48 Prozent) um echte Liquidationen, der Rest verteilt sich auf gerichtliche Sanierungsverfahren (67 Fälle, +40 Prozent) sowie präventive Schutzmaßnahmen mit einem Plus von 73 Prozent. Besonders betroffen ist die Region Nouvelle-Aquitaine mit ihrer Hauptstadt Bordeaux. Hier fanden im zweiten Quartal 2025 67 Prozent aller Weinbauinsolvenzen in Frankreich statt. Verbessert hat sich dagegen die Situation in Okzitanien und an der Loire. Besonders schwierig ist derzeit die Lage für Kleinunternehmen, im Wesentlichen Familienweinbaubetriebe. Tatsächlich war der Anteil an insolventen Unternehmen mit weniger als drei Beschäftigten mit 62 Prozent außerordentlich hoch. (Meininger)

Spanien: Hohe Förderung für Weinbranche

Das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung hat gemeldet, dass die Verteilung von 212 Mio. Euro für Maßnahmen im Weinsektor sowie im Bereich der Tier- und Pflanzengesundheit beschlossen worden ist. Der größte Teil, über 195 Mio. (!) Euro, entfällt auf den Weinbau, für zwei Bereiche: die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (105,9 Mio. €) und Beihilfen für Investitionen in Verarbeitungsanlagen, Infrastrukturen und Vermarktungsinstrumente (89,2 Mio. €). Die genehmigte Mittelaufteilung umfasst die Zuweisungen für diese Programme im Jahr 2026 und den Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2027. So werden für die Beihilfen zur Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen zunächst 73,8 Mio. Euro für Zahlungen im Jahr 2026 und 32 Mio. Euro für den Finanzbedarf des Jahres 2027 bereitgestellt. Für Beihilfen für Investitionen in Anlagen, Infrastrukturen und Vermarktungsinstrumente werden 67,5 Mio. Euro für das erste Jahr (2026) und 21,7 Mio. Euro für das zweite Jahr (2027) bereitgestellt. (Meininger)

Irland: Verschiebung der Gesundheitswarnungen für Alkohol

Irland hat beschlossen, seinen Plan zur Einführung von Krebswarnhinweisen auf alkoholischen Getränken zu verschieben, da die Befürchtung wächst, dass dieser Schritt Vergeltungszölle der Vereinigten Staaten auslösen könnte. Die irische Kennzeichnungsverordnung, die ab dem 22. Mai 2026 in Kraft treten sollte, schreibt die Verwendung eines unverhältnismäßigen Gesundheitswarnhinweises auf dem Etikett aller alkoholischen Getränke vor. Im Jahr 2023 reichte unser europäischer Dachverband CEEV eine offizielle Beschwerde ein, auf die die Europäische Kommission nach 2 Jahren nicht reagiert hat. Mit dem Kennzeichnungsgesetz wäre Irland das erste europäische Land gewesen, das solche Warnhinweise auf Alkoholprodukten vorschreibt. Angetrieben von der zunehmenden Befürchtung, dass der Schritt US-Zölle provozieren könnte, plant die Regierung nun, die Maßnahme mindestens auf 2028 zu verschieben, möglicherweise auch länger, wenn der Widerstand innerhalb der EU anhält.

Slowenien und Bulgarien: CEE-Abwicklung

Die beteiligten bzw. bewilligenden Mitgliedstaaten Slowenien und Bulgarien erfüllen seit dem 21.07.2025 die Voraussetzungen für die Abwicklung des Verfahrens CCE und können somit am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen der Ausfuhr- und Gestellungszollstelle teilnehmen.

Drittländer

Großbritannien: Rückgang beim Weinimport

Nach dem Inkrafttreten der neuen britischen Weinsteuern gehen die Weinimporte nach Großbritannien zurück. Während das Volumen der Weinimporte in den Vormonaten zwischen 4,6 Prozent (Januar 2025) und 14,9 Prozent (Dezember 2024) gestiegen war, ging es im Februar 2025 um 8,5 Prozent, im März um 6,8 Prozent und im April um 8,8 Prozent zurück. Im Februar waren im Vereinigten Königreich neue, an den Alkoholgehalt gekoppelte, Weinsteuern in Kraft getreten – andere alkoholische Getränke werden bereits seit August 2023 nach diesem Prinzip besteuert, Wein zwischen 11,5 und 14,5 Volumenprozent wurde zuvor einheitlich so besteuert, als enthalte er 12,5 Volumenprozent Alkohol. Zudem wurden die Alkoholsteuersätze zum 1. Februar 2025 – angepasst an die Inflationsrate – erhöht. Für Wein zwischen 8,5 und 22 Volumenprozent gilt (genau wie für andere Getränke mit einem solchen Alkoholgehalt) seitdem ein Steuersatz von 29,54 Pfund (34,12 €) pro Liter Reinalkohol. Grundsätzlich, so die Studie, „läuft der britische Weinmarkt nicht gut, obwohl er nach wie vor einer der wichtigsten Märkte weltweit ist“. Seit dem Ende der Pandemie und dem endgültigen Austritt aus der Europäischen Union im Dezember 2020 sei die Menge der Weineinfuhren insgesamt stark zurückgegangen: von mehr als 14 Mio. Hektolitern auf knapp 12,4 Mio. im Jahresvergleich bis April. Der Wert ist stabiler geblieben, aber auch hier ist seit einigen Jahren ein Rückgang zu verzeichnen, von über 4 Mrd. Pfund Sterling (umgerechnet 4,62 Mrd. €) auf derzeit 3,839 Mrd. Pfund (4,44 Mrd. €). Der Durchschnittspreis pro Liter liege bei etwas über 3 Pfund (3,47 €). Aktuell verlieren vor allem Stillweine in Großbritannien. Hier büßte die Kategorie im ersten Quartal 2025 nach Volumen gut 6 Prozent (was 8,2 Mio. Litern entspricht) und 7,2 Prozent nach Wert ein. Der Durchschnittspreis pro Liter sank um 2,7 Prozent. Stabiler entwickelten sich die Schaumweine, deren Absatz mit 40,5 Mio. Litern unverändert bleibt, allerdings ging der Wert hier um 7,5 Prozent zurück. Die vom Vereinigten Königreich importierten Fassweine, mehr als ein Drittel des Gesamtvolumens, blieben im ersten Quartal im Wert stabil, verloren aber in der Menge um 7 Prozent. Unter den wichtigsten Weinlieferanten für den britischen Markt konnten nur Australien und Neuseeland ihre Verkäufe steigern, im Gegensatz dazu verzeichneten alle europäischen Länder sowie Chile und Argentinien einen Rückgang. Die Zahlen für Deutschland, das nicht mehr zu den Top-10-Weinexporteuren nach Großbritannien zählt, wurden nicht separat ausgewiesen. (Meininger)

Australien: Größere Ernte

In Australien wurden 2025 insgesamt 1,57 Mio. Tonnen Trauben geerntet, 11 Prozent mehr als im Vorjahr (mittlerweile auf 1,41 Mio. Tonnen beziffert, ursprünglich auf 1,43 Mio. Tonnen) – bereits 2024 lag die Erntemenge über der von 2023. Die Ernte liegt aber weiterhin 8 Prozent unterhalb des Zehnjahres-Schnitts von 1,71 Mio. Tonnen. Der durchschnittliche Wert pro Tonne Trauben wird auf 604 Australische Dollar (AUD) beziffert, was 337,52 Euro entspricht – also etwa 34 Eurocent pro Kilo Trauben. 2024 lag er noch bei 614 AUD, etwa 343,10 Euro. 71 Prozent der australischen Traubenernte werden als Trauben von den Weinerzeugern zugekauft, nur in 29 Prozent der Fälle ist der Weinerzeuger auch der Traubenproduzent. Fast die Hälfte (48 Prozent) der Erntemenge kam aus South Australia (+8 Prozent), den höchsten Zuwachs gegenüber 2024 verzeichnete New South Wales (+24 Prozent, 33 Prozent der Gesamtmenge). Die einzige Region mit gesunkener Erntemenge war Victoria (–1 Prozent), verantwortlich für rund 16 Prozent der australischen Gesamternte. Das kleine Tasmanien, das als Cool-Climate-Region in denen letzten Jahren einen Boom erlebt, meldete eine neue Rekordmenge von 18.764 Tonnen (+12 Prozent), nachdem hier bereits 2024 ein Rekordjahr gewesen war.

Deutliche Mengenzuwächse gab es vor allem bei Rotweinsorten wie Shiraz (361.000 Tonnen, +23 Prozent) und Cabernet Sauvignon (212.000 Tonnen, +40 Prozent). Auch der Handelswert dieser Sorten stieg leicht an, die als Trauben gehandelte Menge sogar noch deutlicher als die Erntemenge. Bei Weißweinsorten war das Bild ungleichmäßiger. Während die Chardonnay-Menge gesunken ist (286.000 Tonnen, -13 Prozent) konnte beispielsweise Pinot Gris/Grigio um 33 Prozent zulegen (93.000 Tonnen). 2024 hatte noch Chardonnay erstmals Shiraz als meistgeerntete Sorte verdrängt. Insgesamt stieg die Erntemenge bei roten Sorten um 20 Prozent auf annähernd 836.000 Tonnen, bei weißen Sorten um 2 Prozent auf etwa 729.000 Tonnen. Eine mögliche Erklärung für das überproportionale Wachstum bei Rotweinsorten liegt in den Strafzöllen, die China zwischen 2020 und Anfang 2024 gegen australische Weinimporte erhoben hatte. Das hatte zu einem gigantischen Stock an Rotwein in Australien geführt, die Fassweinspreise waren in den Keller gerauscht und viele Erzeuger hatten in der Folge rote Trauben am Stock hängen lassen, statt sie zu ernten. (Meininger)

Kenia: Ursprungszeugnispflicht

Die kenianische Steuerbehörde (Kenya Revenue Authority, KRA) hat bestimmt, dass seit dem 1. Juli 2025 für alle nach Kenia eingeführten Sendungen ein von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestelltes Ursprungszeugnis (Certificate of Origin, COO) erforderlich ist. Dies stellt eine Änderung gegenüber der früheren Praxis dar, bei der Ursprungszeugnisse nur für Waren im Rahmen von Präferenzabkommen erforderlich waren, um den Ursprung zu bestimmen und Zollvergünstigungen zu gewähren.

Alkoholmarkt verliert weltweit 1 Prozent

Die Alkohol-Konsumkrise hat eine Zahl: minus 1 Prozent. Um soviel ist der globale Markt für alkoholische Getränke 2024 gegenüber dem Vorjahr geschrumpft, teilen die Marktforscher von IWSR mit. Dabei verorten sie die wichtigsten Rückgänge in den USA (-3 Prozent) und China (-5 Prozent). Hoffnung aus Sicht der Weinbranche machen die Zahlen von IWSR zu Spanien. So sei der Stillweinmarkt hier 2024 um 3 Prozent gewachsen, der für Weißwein gar um 5 Prozent. Weißwein wird auch in Zukunft die Entwicklung der gesamten Kategorie prägen, da er neue Verbraucher anzieht und in immer mehr Konsumgelegenheiten Einzug hält, so die Forscher.

WHO fordert höhere Steuern

Unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten sollen bis 2035 durch Steuererhöhungen die Preise für Tabak, Alkohol und zuckerhaltige Getränke um mindestens 50 % angehoben werden. Die WHO erhofft sich damit weniger Konsum von vermeintlich gesundheitsschädlichen Produkten sowie rund 1 Billion US-Dollar zusätzliche Steuereinnahmen weltweit in den nächsten zehn Jahren. Laut WHO trage der Konsum von Tabak, Alkohol und zuckerhaltigen Getränken maßgeblich zur Entstehung nichtübertragbarer Krankheiten (NCDs) wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes bei, so dass die Initiative die öffentliche Gesundheit verbessern könne.

Verschiedenes

Zu spät am Gate: Airline darf nicht per se Einstieg verweigern

Zu spät am Gate, aber das Boarding ist offensichtlich noch nicht abgeschlossen? Verweigern Mitarbeiter der Fluggesellschaft dann den Zustieg, steht betroffenen Fluggästen womöglich eine Entschädigung für den verpassten Flug zu. Das zeigt ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (Az.: 2-24 S 93/24).

Es ging um die Klage von fünf Reisenden, die einen Flug von Frankfurt nach Doha gebucht hatten. Auf ihren Boarding-Pässen stand, das Gate schließe 20 Minuten vor Abflug. Planmäßig sollte der Flieger 17:35 Uhr abheben, das Gate wurde 17:15 Uhr geschlossen. Die Reisenden kamen kurz danach dort an, ein Airline-Mitarbeiter verweigerte ihnen deshalb das Einsteigen. Das Flugzeug aber stand noch am Flugsteig und vor dem Zustieg in die Maschine warteten noch Passagiere. Die Reisenden, die am Gate nicht mehr durchgelassen wurden, verlangten deshalb eine Entschädigung von 600 Euro pro Person im Rahmen der EU-Fluggastrechte-Verordnung. Beim Amtsgericht waren sie damit abgeblitzt, doch das Landgericht gab ihrer Berufung statt. Zwar sei von Passagieren grundsätzlich zu erwarten, dass sie sich zu der auf der Bordkarte angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe des Flugsteiges aufhielten, begründete das Gericht laut der Mitteilung zum Urteil. Verzögere sich der Abflug, sei jedoch auf zu spät zum Boarding erscheinende Fluggäste Rücksicht zu nehmen. Wörtlich hieß es: "Ist das Boarding noch nicht abgeschlossen und sind die Türen des Flugzeuges noch geöffnet, besteht eine Mitnahmeverpflichtung der Fluggesellschaft. Gleiches gilt, wenn der Vorfelddbus, der die Fluggäste zum Flugzeug bringen soll, noch nicht abgefahren ist." In dem Fall waren die Türen des Flugzeuges noch geöffnet und noch nicht alle Passagiere zugestiegen - insofern sei es für die Airline "nicht unzumutbar" gewesen, die fünf Reisenden durchzulassen. "Die Kläger hätten sich in der Reihe der noch vor dem Flugzeug anstehenden Passagiere anstellen können, ohne dass dadurch eine Verzögerung des Abflugs zu befürchten war." (Quelle: ntv.de, awi/dpa)

Termine

FEI-Jahrestagung „In vino veritas“

Die diesjährige FEI-Jahrestagung (Forschungskreis der Ernährungsindustrie) findet vom 9. bis 11. September 2025 im Weincampus Neustadt/Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinfalz in Neustadt an der Weinstraße statt. Unter dem Motto "In vino veritas - Innovationen in der Wein- und Getränkebranche" präsentieren Projektleitende im Rahmen der Vortragsveranstaltung am 11. September 2025 Ergebnisse aktueller IGF-Vorhaben: Von Strategien zur Verhinderung von Qualitätseinbußen durch Botrytis cinerea, über die Qualitätsbeurteilung von Trauben mittels Benchtop-NMR, die sensorische Verbesserung alkoholfreier Weine, den Einsatz von UV-C-Technologie zur Stabilisierung von Wein bis hin zu neuen Strategien und Hefen für die Premium-Apfelwein-Bereitung werden Innovationen in der Wein- und Getränkebranche vorgestellt. Neben spannenden Vorträgen gibt es noch die Preisverleihung des diesjährigen Friedrich-Meuser-Forschungspreises, eine Institutsbesichtigung sowie ein attraktives Rahmenprogramm. Das detaillierte Programm finden Sie unter: <https://www.fei-bonn.de/va-jt-2025> Hier geht es direkt zur Anmeldung: <https://www.fei-bonn.de/veranstaltungen-terminen/veranstaltungsanmeldung?id=52509> Anmeldeschluss ist der 15. August 2025.

SITEVI 2025

Die internationale Fachmesse für Wein-, Obst- und Olivenbau SITEVI öffnet vom 25. bis 27. November 2025 erneut ihre Tore auf dem Ausstellungsgelände Montpellier. Schon jetzt sind 75 Prozent der Ausstellungsfläche bereits gebucht. Rund 1.000 Ausstellerunternehmen und 55.000 Fachbesucher werden zur Messe erwartet. Für die Messeleitung zeichnet ab sofort Guillaume Schaeffer verantwortlich, der die Nachfolge von Christophe Lecarpentier antritt. Bis jetzt haben sich bereits 122 internationale Aussteller angemeldet – eine Bestätigung der internationalen Reichweite der Messe. Mit Ausstellern aus über 60 Ländern und einem breit gefächerten Programm positioniert sie sich als strategisch wertvoller Pflichttermin für die Branche. Zahlreiche Marktführer haben ihre Teilnahme in unterschiedlichen Angebotssegmenten bereits bestätigt.

Deutsche Ansprechpartnerin: Yana Köpke - ykopke@promosalons.com - +49 (0)221 13 05 09 23



Deutscher Weinbaukongress

Der Internationale Weinbau-Kongress 2025 des Deutschen Weinbauverbandes findet vom 1. bis 3. Dezember in Mainz statt. Er wird im Kurfürstlichen Schloss abgehalten und widmet sich dem Thema "Weinkultur – präzise, effizient und nachhaltig weiterentwickeln". Parallel dazu gibt es auch den Mainzer Weinmarkt im Stadtpark, der Ende August und Anfang September stattfindet.



2 0 2 5
28.08.25: Oppenheim, VitaeVino-Kundgebung
05.09.25: Leiwen, Wahl Weinmajestäten Mosel
09. – 11.09.25: Neustadt, FEI-Jahrestagung
13.09.25: Worms, Wahl Weinmajestäten Rheinhessen
15. – 16.09.25: Miesbach, 23.IfGB-Forum Spirituosen und Brennerei
15. - 19.09.25: München, drinktec
26.09.25: Neustadt, Wahl der Deutschen Weinmajestäten
30.09. – 02.10.25: ProWine Sao Paulo
03.10.25: Tag der Deutschen Einheit
26.10.25: Umstellung auf Winterzeit
31.10. – 01.11.25: ProWine Mumbai
01.11.25: Allerheiligen
12. – 14.11.25: ProWine Shanghai
13.11.25: München, Trendtag Glas
13. & 14.11.25: Trier, Schulungen HACCP und Audits
25. – 27.11.25: Montpellier, SITEVI
01. – 03.12.25: Mainz, Internationaler DWV-Kongress
2 0 2 6
13. - 14.01.26: Neustadt, Weinbautage Pfalz
01. – 02.03.26: Karlsruhe, Eurovino
15. – 17.03.26: Düsseldorf, ProWein
22.03.26: Landtagswahl Rheinland-Pfalz
26. – 28.03.26: Chengdu, China Food and Drinks Fair
05. – 06.04.26: Ostern
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
24. – 25.05.26: Pfingsten
20. – 23.10.26: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 7
19. – 20.01.27: Neustadt, Weinbautage Pfalz
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 8
18. – 19.01.28: Neustadt, Weinbautage Pfalz
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

Spruch des Monats:

**„Der Wein erquickt den Menschen das Leben,
so man ihn mäßig trinkt.“**

(Sirach 31,32)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt



<https://www.vitaevino.org/>